

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 a

I.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um eine städtebauliche Ordnung der Bebauung und eine wirtschaftliche Erschließung zu sichern.

II.

Der Bebauungsplan Nr. 5 a legt nach §§ 9 und 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341), in Schrift, graphischer und farblicher Darstellung u. a. fest:

- 1.) Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung,
- 2.) Verkehrsflächen.

III.

Es werden 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes hergestellt und wie folgt verteilt:

- Ausfertigung 1: Stadtdirektor Geilenkirchen
Ausfertigung 2: Oberkreisdirektor Heinsberg -Katasteramt-
in Geilenkirchen
Ausfertigung 3: Regierungspräsident in Köln

Bei etwaigen Abweichungen der Festlegungen sind die Angaben der Ausfertigung 1) maßgebend.

IV.

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

- 1.) Herstellen öffentlicher Straßen

Die Erschließung des Gebietes erfolgt ausschließlich durch die Merowingerstraße. Bis auf das Teilstück der Merowingerstraße, welches im Bebauungsplan Nr. 5 a enthalten ist, ist die Straße fertiggestellt.

- 2.) Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die erforderlichen Flächen für die Anlegung des Restgrundstückes der Merowingerstraße werden im freihändigen Grunderwerb erworben.

V.

Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

- 1.) Zusammenfassende Darstellung der kostenverursachenden Maßnahmen.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die Stadt. Sie umfaßt den Ausbau des Reststückes der Merowingerstraße, den Ausbau des Fußweges im Anschluß an die Merowingerstraße bis zum Schwarzen Weg, den Ausbau der Bürgersteige beidseitig der Merowingerstraße, den Ausbau des Kanals, der Wasserversorgungsanlagen und der Straßenbeleuchtung.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge. Für die Ermittlung und Erhebung der Erschließungsbeiträge gilt Teil VI des BBauG und die Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.

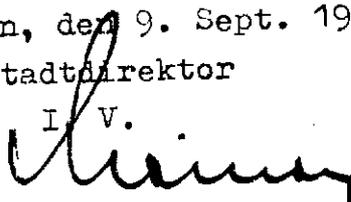
- 2.) Kostenberechnung im einzelnen.

a) Straßenausbaukosten einschl. Fußweg	30.000,-- DM
b) Grunderwerbskosten	6.000,-- DM
c) Vermessungskosten	4.000,-- DM
d) Kosten der Abwasserbeseitigung	8.000,-- DM
e) Kosten der Versorgungsanlagen	3.000,-- DM
f) Kosten für Straßenbeleuchtung	4.000,-- DM
g) Kosten für Unvorhergesehenes	<u>1.000,-- DM</u>
insgesamt	56.000,-- DM =====

Geilenkirchen, den 9. Sept. 1973

Der Stadtdirektor

I. V.


Stadtbeigeordneter